

Vermögens ohne Weiteres Statt zu geben. „Man ist nun in würclichen Begriff, wegen Administrirung der Kirchen=Gelder und von den Rechnungsführern zu leistenden Cautio das Behörige zu verfügen, auch nach Maßgebung der Zellischen Kirchen=Ordnung die Abgift des hundertsten Pfennigs von Collateral=Erbschaften, so nicht Adelichen oder Geistlichen Standes, jedoch ohne Abbruch des dem Landschaze competirenden 50ten Pfennigs zu restauriren, weniger nicht die generale Beweinkaufung der Kirchenstühle zu verordnen; Ferner ist wegen Abschaffung der Zehrungs=Kosten, bey Verfertigung der Altar=Lichter an alle General- und Special-Superintendenten das von der löbl. Landschaft angerathene rescribiret, und wegen der Miete der Witwen=Häuser, wenn keine Pastoren Witwe vorhanden, der Inhalt der Zellischen Kirchen=Ordnung, in dem einzuführenden Kirchen=Rechnungs=Model und angehängten *Monitis generalibus* zur Richtschnur genommen worden.“ Nur hinsichtlich zweier Punkte hatte die Regierung noch weitere Verhandlungen nöthig erachtet. Man befürchtete nemlich, daß bei der in Vorschlag gebrachten Abgabe für Copulationen über den Umstand, ob Jemand vermögend sei oder nicht, „gar oft Disputen entstehen dürften“, und schlug deßhalb vor, statt dieser Abgabe „denjenigen, welche muthwilliger Weise die Catechismus=Lehre versäumten, *) eine gewisse Geldstrafe anzusehen, von welcher $\frac{2}{3}$ der Obrigkeit, $\frac{1}{3}$ aber dem Kirchen=Register zufließen sollte. Sodann war man zwar damit einverstanden, daß bei bevorstehenden Kirchenbauten die Eingepfarrten schon einige Jahre vorher zur Ansammlung eines Baufonds collectirt würden, man hielt aber Sammlungen mittelst des Klingbeutel dazu nicht geeignet, sondern wünschte, „daß auf die Eingepfarrten ein jährlicher mäßiger Beitrag nach dem des Orts oder im Fürstenthum Lüneburg üblichen Fuß repartirt werde“. Indem man nun über diese Punkte noch ein weiteres Gutachten begehrte, eröffnete man zugleich, daß man „der löblichen Landschaft mit nächstem das, nach Maßgebung der Zellischen Kirchen=Ordnung eingerichtete Rechnungs=Model zur Nachricht communiciren“ werde, und sprach die Hoffnung aus, „nunmehr bald im Stande zu seyn, dero Desiderio wegen Regulirung der Pfarr=Accidentien zu willfahren“. Landschaftlicher Seits glaubte man (Nul. 14), daß das gegen die Abgabe bei Copulationen erhobene Bedenken dadurch sich beseitigen lasse, daß man die „bekantlich Unvermögenden“ davon erimire, fürchtete dagegen, daß die von der Regierung anheimgegebene Einführung von Strafen für versäumte Catechisationen „wegen mancherley vorkommenden Entschuldigungen“ wohl zu weitläufigen Untersuchungen, nicht aber zu großen Erträgen führen werde. Mit der proponirten Ansammlung eines Baufonds durch auszuschreibende Beiträge war man einverstanden, nur sollte dazu nicht anders geschritten werden, als wenn die Kirchen selbst nicht vermögend genug seien, um für die nöthigen Kosten Rath zu schaffen. Es sollte zuvor „nöthige Untersuchung von Commissarien und Beamten oder Gerichtsherrn mit Zuziehung des Patroni und Superintendenten geschehen“ und „ein solcher Beitrag nicht vom Consistorio, sondern blos von der Königl. Landes=Regierung“ verfügt werden, „wobey denn auch dieses nicht ohne Nutzen seyn würde, zu ordnen, daß Pastoren und Schulbediente vor sich

*) Cf. das Edict vom 31. Mai 1684. C. C. Cell. Cap. I. p. 1046.